



Geschäftsordnung

für den Jugendgemeinderat der Stadt Geislingen

1. Zielsetzung

Der Jugend-Gemeinderat in Geislingen hat das Ziel, Interessen von Jugendlichen der Stadt gegenüber Gemeinderat, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten.

Mit dem Jugend-Gemeinderat sollen Jugendliche in demokratische Strukturen gegen Politikverdrossenheit eingebunden werden.

Der Jugend-Gemeinderat will Kommunikation zwischen Jugendlichen und Erwachsenen fördern.

2. Zusammensetzung

- a) Für den Jugend-Gemeinderat sind alle Jugendlichen der weiterführenden Geislinger Schulen ab der 7. Klasse und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Des Weiteren können auch Schulabgänger bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an ihren alten Geislinger Schulen kandidieren.
Sollten keine Kandidaten auf der Schule gefunden werden, dürfen Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse kandidieren.
- b) Wahlberechtigt sind alle Schüler der weiterführenden Geislinger Schulen.
- c) Der Jugend-Gemeinderat besteht aus 26 Mitgliedern. Diese werden nach dem Rotationsprinzip gewählt. Jedes Jahr findet eine Wahl statt.
- d) Der Jugend-Gemeinderat wählt aus seiner Mitte vier Sprecher; er kann außerdem einen Kassenwart, einen Schriftführer und einen Pressesprecher wählen. Die Wahlzeit dieser Funktionen beträgt 1 Jahr.
- e) Bei der Stadtverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugend-Gemeinderat eingerichtet. Sie ist zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange des Jugend-Gemeinderates.
- f) Den Vorsitz im Jugend-Gemeinderat führt der Oberbürgermeister oder bei dessen Abwesenheit einer der gewählten Sprecher des Gremiums. Der Oberbürgermeister besitzt als Vorsitzender kein Stimmrecht.

3. Wahlen

Die Wahlen zum Jugend-Gemeinderat werden an den Geislinger Schulen durchgeführt und sollen jeweils bis Ende Oktober eines neuen Schuljahres stattgefunden haben. Der Wahltermin wird zwischen der Schulleitung, der SMV und den Verbindungslehrern festgelegt. Ebenfalls der Wahlablauf. Die Genannten entscheiden, ob in den einzelnen Klassen oder zentral gewählt wird.

Der Jugend-Gemeinderat wird auf 3 Jahre gewählt.

Die SMV und die Jugendgemeinderäte an den Schulen übernehmen es, geeignete Kandidaten zu suchen und eine Kandidatenliste aufzustellen. Die Genannten übernehmen es ebenfalls, an der Schule Werbung für die Jugend-Gemeinderatswahl zu machen.

4. Ausscheiden und Nachfolge

Die Jugend-Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugend-Gemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist einer der Sprecher oder die JGR-Geschäftsstelle vor der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

Fehlt ein Jugend-Gemeinderat zwei Mal unentschuldigt, erhält er einen Brief, in dem er zur Mitarbeit aufgefordert wird. In der darauffolgenden Sitzung, erfolgt eine Abstimmung bei der mit einfacher Mehrheit ein Ausschluss beschlossen werden kann.

Verlässt ein Jugend-Gemeinderat die Schule, bleibt er trotzdem bis zum Ende seiner Amtsperiode im Jugend-Gemeinderat.

Jeder Jugend-Gemeinderat kann am Ende eines Schuljahres gegenüber dem ersten Vorsitzenden ohne Angabe einer Begründung seinen Posten niederlegen

5. Geschäftsordnung

- a) Der Jugend-Gemeinderat tagt sechs Mal im Jahr. Jährlich findet ein Arbeitswochenende statt. Bei Bedarf, wenn dies von mindestens 1/3 der Jugend-Gemeinderatsmitglieder beantragt wird, finden weitere Sitzungen statt.
- b) Der Jugend-Gemeinderat tagt öffentlich.
- c) In begründeten Ausnahmefällen, kann auch eine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.
- d) Anträge zur Tagesordnung werden aus den Reihen der Mitglieder des Jugend-Gemeinderates gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. Die Jugend-Gemeinderatssitzung wird von den Sprechern und der Geschäftsstelle mit dem Vorsitzenden vorbereitet.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- f) Der Jugend-Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein 1/3 (8 Jugendgemeinderäte) seiner Mitglieder anwesend sind.

- g) Einmal im Jahr werden von den Mitgliedern des Jugendgemeinderates Delegierte und Vertreter für die verschiedenen Funktionen (wie z. B. Sprecher, JGR-Dachverband, Stadtjugendring, Stadt seniorenrat, usw.) gewählt.
Der Jugend-Gemeinderat kann außerdem zu aktuellen Anlässen Ausschüsse bilden. Die Delegierten und Vertreter berichten in den Sitzungen des Jugend-Gemeinderates.
- h) Beschlüsse des Jugend-Gemeinderates, für dessen Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden von den Sprechern des Jugend-Gemeinderates oder anderen Jugend-Gemeinderäten im Gemeinderat vorgestellt. Vom Vorsitzenden werden diese als Antrag dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt.
- i) Der Jugend-Gemeinderat ist 8 Tage vor der Sitzung einzuladen.
- j) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugend-Gemeinderates ist vom Geschäftsstellenleiter oder einem der Sprecher des Jugend-Gemeinderates eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Jugend-Gemeinderates, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift muss vom Verfasser und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- k) Für die Änderung der Geschäftsordnung sind mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Jugend-Gemeinderates erforderlich.
- l) Bei weiteren Verfahrensfragen gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog.